

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.05.2020 (Absenden) bis zum 12.06.2020</b>		
<b>01 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> Schreiben vom 10.06.2020	<p>Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die <b>Flächen</b> des Plangebietes <b>als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen</b> (siehe NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2Oxz6tif">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2Oxz6tif</a>).</p> <p>Der über 1000-jährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu <b>erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen</b>. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie <b>Blei, Cadmium, Zink und Arsen</b>. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden.</p> <p>Es wird <b>empfohlen</b>, die <b>Kennzeichnung</b> in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/ Planzeichenerklärung <b>zu übernehmen</b>. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.</p>	<p>Es wird ein Hinweis auf den Plan aufgenommen.</p>
	<p><b>Weitere Anregungen</b> oder Bedenken <b>bestehen</b> unter Bezugnahme auf Belange des LBEG <b>nicht</b>.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<b>04 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Verden</b> Schreiben vom 12.06.2020	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der o. g. <b>Bebauungsplan</b> entsprechend dem § 73 WHG im <b>Risikogebiet der Aller</b> befindet.</p>	<p>Nach aktuellen Hochwassergefahrenkarten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gibt es im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes durch die Aller keine Ausuferungen bei einem HQ<sub>100</sub>. Lediglich bei einem HQ<sub>extrem</sub> kann es zu Überschwemmungen kommen.</p> <p>Der überschwemmungsgefährdete Bereich wird gemäß §9 Abs.5 Nr.1 BauGB in der Planzeichnung gekennzeichnet und es wird</p>

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
		<p>folgender Text als nachrichtliche Übernahme auf dem Plan ergänzt:</p> <p>„Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten                      Das Plangebiet befindet sich im wasserrechtlichen Sinn im Hochwasser-Risikogebiet. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten erstellt worden sind (HQ 100 oder HQ extrem) und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.</p> <p>Nach § 78b WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher sind bei Bedarf Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzunehmen.</p> <p>Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.“</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p><b>Risikogebiete</b> gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG <b>sollen</b> gem. § 9 Abs. 6a S. 2 BauGB <b>im Flächennutzungsplan vermerkt werden</b>. Dies bedeutet, dass dieses Vermerken in der Regel erfolgen muss. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Begründung ist schriftlich zu vermerken.</p> <p>Dadurch kann bereits im Bebauungsplan frühzeitig auf die Belange des Hochwasserschutzes hingewiesen werden, die dann im zukünftigen Plan- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Von daher wird es als erforderlich angesehen, dass die Risikogebiete in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen werden.</p>	Der Hinweis ist für die Änderung des Bebauungsplans nicht relevant.
	<p><b>Karten</b> mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende GIS-Daten <b>können</b> z. B. <b>auf</b> dem <b>Umweltkartenserver</b> des Landes Niedersachsen (<a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/</a>) oder beim NLWKN (<a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de">http://www.nlwkn.niedersachsen.de</a>) <b>eingesehen</b> bzw. von dort heruntergeladen werden.</p> <p>Wasserstände zu dem für das Risikogebiet ermittelten <math>HQ_{selten}</math> können bei der unteren Wasserbehörde oder beim NLWKN angefragt werden.</p>	Es wird das Kap. „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ In die Begründung unter „Nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen. Hierin wird eine Karte mit dem $HQ_{100}$ und dem $HQ_{extrem}$ eingefügt.
	<p>Des Weiteren wird <b>auf</b> die seit dem 05.01.2018 zu beachtenden <b>Regelungen</b> des <b>Hochwasserschutzgesetz II verwiesen</b>, welche z. B. die Regelungen im WHG oder BauGB erweiterten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§78b WHG Risikogebiete</b> außerhalb von Überschwemmungsgebieten</li> <li>...</li> <li>(1) Nr. 1 bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher</li> </ul>	Die genannten Hinweise der §§ 78b und 78c WHG werden als nachrichtliche Übernahme „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ auf den Plan aufgenommen. § 1 (6) BauGB und § 9 (6a) BauGB werden mit der Planung beachtet.

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§78c WHG Heizölverbraucheranlagen</b> in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten</li> </ul> <p>...</p> <p>(2) Die Errichtung neuer <b>Heizölverbraucheranlagen</b> in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist <b>verboten</b>, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§1 (6) BauGB:</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu <b>berücksichtigen:</b></li> </ul> <p>...</p> <p>12. die <b>Belange</b> des Küsten- oder <b>Hochwasserschutzes</b> und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>§9 BauGB</b> ...&lt;(6a) ..., <b>Risikogebiete</b> außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des §78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ... <b>sollen nachrichtlich übernommen</b> werden.</li> </ul>	
<p><b>16 Niedersächsische Forstamt Fuhrberg</b></p> <p>Schreiben vom 10.06.2020</p>	<p>Von der o. a. Planung ist Wald betroffen. <b>Der für die Neuanlage eines Magerrasens vorgesehene Standort am Wilhelm-Heinichen-Ring ist Wald</b> im Sinn des NWaldLG. Es handelt sich hierbei um eine so genannte Zubehörfläche nach § 2 (4) Nr. 3 NWaldLG. Die vorgesehenen Maßnahmen zur <b>Anlage eines Magerrasens werden an dieser Einstufung als Zubehörfläche nichts ändern, insofern hat das Vorhaben waldrechtlich keine Auswirkungen.</b></p> <p>Unabhängig von dieser rechtlichen Einschätzung bestehen aber aus fachlicher Sicht <b>folgende Bedenken</b> gegenüber der Planung:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass es sich bei der Kompensationsfläche um eine Wald-Zubehörfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>Bei erstmaliger Aufstellung des B-Plans Nr. 25 Ace befand sich im Geltungsbereich der 2. Änderung Wald. Es handelte sich auch um eine Zubehörfläche, die mit dem südlich angrenzenden (inzwischen überplanten) Wald im Zusammenhang stand. Die Stadt Celle hatte die Waldeigenschaft und die Tatsache einer Waldumwandlung damals bestätigt, allerdings keine Kompensationspflicht gesehen. Dem hatte die Waldbehörde Celle zwar widersprochen, der Bereich wurde dennoch als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Planänderung 2014 wurde die o. a. Grünfläche als Sondergebiet Abfallentsorgung festgesetzt, mit Ausnahme des geschützten Biotops, welcher als zu erhalten festgesetzt wurde. Die Änderung von Grünfläche in Sondergebiet wurde als Waldumwandlung bewertet und entsprechend kompensiert. Der verbliebene Rest, welcher nach § 30 geschützt ist und ursprünglich also ebenfalls Wald darstellte (Zubehörfläche), ist über die Stufen öffentliche Grünfläche (erstmalige Planaufstellung) und Umwandlung des angrenzenden übrigen Magerrasens indirekt auch umgewandelt worden (ohne Ersatz). Denn eine Zubehörfläche verliert automatisch ihre Waldeigenschaft, wenn der Wald, zu dem sie gehört, nicht mehr existiert. Während also der größere Teil der früheren Zubehörfläche im Rahmen der 1. Planänderung waldrechtlich korrekt berücksichtigt wurde, ist der kleinere Teil (§-30-Biotop) bislang waldrechtlich nicht angemessen berücksichtigt worden.</p> <p>Angesichts dieser Tatsache, wird unabhängig von der rechtlichen Bewertung aus fachlicher Sicht für angemessen gehalten, einen neuen Magerrasen auf einer Fläche anzulegen, die bislang weder Wald noch Magerrasen ist, beides aber künftig wird. Wenn man also eine Fläche, die aktuell kein Wald ist und an bzw. in einem bestehenden Wald liegt, zu einem Magerrasen entwickelte, wird es gleichzeitig eine Waldzubehörfläche. Dann wäre sowohl der geschützte Biotop wiederhergestellt als auch der damalige Waldverlust kompensiert.</p>	<p>NWaldLG handelt, wird geteilt. Auch der damit verbundenen waldrechtlichen Würdigung des Forstamtes („waldrechtlich keine Auswirkungen“) ist zu folgen. Änderungsbedarf zu den vorgelegten Unterlagen besteht deswegen nicht.</p> <p>Die Wahl der Kompensationsfläche für die Anlage eines Sandtrockenrasens erfolgte in enger fachlicher Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Die vorgetragenen naturschutzfachlichen Bedenken des Forstamtes werden nicht geteilt. Zu beachten ist, dass zum Hochwald ein hinreichender Abstand eingehalten wird und über längere Zeit des Tages eine hinreichende Sonnenexposition für die Entwicklung von Sandtrockenrasen existiert. Im Übrigen ist es hinreichend, eine funktional gleichwertige Biotopausprägung neu anzulegen. Da der verloren gehende Sandtrockenrasen deutlich beschattet und damit auch beeinträchtigt ist, ist es nicht erforderlich, auf der Kompensationsfläche einen höherwertigen Sandtrockenrasen völlig ohne jegliche Beschattung herzustellen. Die Kompensationsfläche ist somit sehr wohl geeignet, ihre Funktion zu erfüllen. Im Übrigen ist durch die erfolgte Festsetzung der betroffenen</p>

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	In Folge dieser Zusammenhänge wird die <b>vorgesehene Kompensationsfläche</b> am Wilhelm-Heinichen-Ring <b>für ungeeignet gehalten</b> . <b>Dagegen spricht außerdem</b> die Tatsache, dass die <b>Beschattung durch den angrenzenden Hochwald</b> im Südwesten den geplanten neuen Magerrasen mindestens genauso stark beeinträchtigen wird wie die großen Hallen am jetzigen Standort. <b>Auch</b> die in <b>unmittelbarer Nachbarschaft zum künftigen Biotop wachsenden Gehölze werden</b> ihn mit zunehmender Höhe immer stärker <b>beschatten</b> . <b>Daher</b> ist die <b>Kompensationsfläche auch</b> bezüglich ihrer Lage <b>nicht geeignet</b> , den <b>verloren gehenden Biotop</b> dauerhaft angemessen zu <b>ersetzen</b> .	Sandtrockenrasenfläche als Grünfläche und die Umwandlung benachbarter Waldflächen in früheren Bauleitplanverfahren faktisch und formalrechtlich eine Waldumwandlung erfolgt. Der bestehende Bebauungsplan ist rechtskräftig, so dass es einer waldrechtlichen Kompensation in Folge der neuerlichen Planänderung nicht bedarf.
	<b>Weitere Bedenken</b> , Anregungen oder Hinweise zu der Planung <b>bestehen</b> derzeit <b>nicht</b> .	Zur Kenntnis genommen.
<b>23 Landkreis Celle</b> Schreiben vom 08.06.2020	Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Ace "Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage" der Stadt Celle Folgendes von der Waldbehörde vorgebracht:  Zu den <b>forstfachlichen Fragen</b> wird <b>auf</b> die <b>Stellungnahme</b> des Beratungsforstamtes ( <b>NLF, Forstamt Fuhrberg</b> ), <b>verwiesen</b> . <b>Sollte</b> das Beratungsforstamt eine <b>Betroffenheit von Wald feststellen</b> , ist die <b>Waldbehörde erneut zu beteiligen</b> .	Zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg wurde beteiligt (s. Pkt. 16). Das Forstamt sieht eine Betroffenheit von Wald. Die Waldbehörde wird erneut beteiligt.
<b>51 Celle-Uelzen Netz GmbH</b> Schreiben vom 07.07.2020	Seitens der Celle-Uelzen Netz GmbH bestehen <b>keine Bedenken</b> bezüglich des vg. Vorhabens.	Zur Kenntnis genommen.
	Jedoch befindet sich <b>im Bereich Trockenbiotops</b> eine <b>Gasleitung</b> . Diese ist <b>zu berücksichtigen</b> .  Die genaue Lage der Leitung kann über die Online-Planauskunft der Celle-Uelzen Netz GmbH unter <a href="https://auskunft.cunetz.de">https://auskunft.cunetz.de</a> eingesehen werden.	Laut Online-Planauskunft handelt es sich lediglich um Hausanschlussleitungen, diese sind in der weiteren Planung zu beachten. Sie stellen jedoch untergeordnete Leitungen dar, die im Bebauungsplan nicht darzustellen sind.

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
<b>55 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle</b> Schreiben vom 04.06.2020	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als untere Bodenschutzbehörde für die Altablagerungen zuständig. Dem Zweckverband ist im Planungsbereich <b>keine Altablagerung bekannt</b> .	Zur Kenntnis genommen.
<b>38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Verden</b> Schreiben vom 04.06.2020	Gegen das Planvorhaben bestehen im Rahmen der Zuständigkeit des NLSTBV <b>keine Bedenken, wenn</b> evtl. <b>Schutzmaßnahmen gegen</b> die vom <b>Bundesstraßenfernverkehr</b> ausgehenden Emissionen <b>nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung</b> erfolgen.	Zur Kenntnis genommen. Die B 214 liegt in ca. 220 m Entfernung. Außerdem handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Sondergebiet, welches keinem besonderen Schutzanspruch unterliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen im Änderungsbereich notwendig sein werden.
	Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung wird um <b>Übersendung einer Ausfertigung</b> mit eingetragenen Verfahrensvermerken <b>gebeten</b> .	Zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.
<b>80 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden</b> Schreiben vom 29.06.2020	Von dem Bauleitplanverfahren wurde Kenntnis genommen. Beratend und empfehlend wird auf Folgendes <b>hingewiesen</b> : <b>In der Begründung fehlen Aussagen sowie eine Abwägung zu den Belangen der Landes- und Raumplanung.</b> Das <b>Plangebiet liegt</b> , soweit nach der groben Darstellung im RROP des Landkreises Celle erkennbar ist, noch <b>knapp im Vorranggebiet für Erholung</b> – ruhige Erholung in der Natur und Landschaft. <b>Dies dürfte</b> bei einer lärmintensiven Behandlung von Abfällen <b>zu einer Konfliktsituation führen</b> .	In der Begründung wird das Kap. 9.1 „Auswirkungen auf die Raum- und Landesplanung“ ergänzt
<b>90 Stadt Celle, Fachdienst 61</b> Schreiben vom 03.06.2020	Im <b>Ursprungsbebauungsplan</b> sind die <b>Bäume entlang des Alten Postweges als zu erhalten festgesetzt</b> worden <b>und durch Neuanpflanzungen als Kompensationsmaßnahme ergänzt</b> worden.	Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird angepasst und der Abstand zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und der Baugrenze auf 5,00 m



Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>In der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die Fläche direkt am Alten Postweg für eine Bebauung vorbereitet.</p> <p>Die zu erhaltenden Bäume wachsen direkt an der Flurstücksgrenze. Die <b>geplante</b> nördliche <b>Baugrenze rückt</b> auf 3 m <b>an</b> den <b>Alten Postweg</b> heran. Die <b>Gebäude</b> sollen in einer <b>Höhe von bis zu 8,70 m</b> errichtet werden. Ein <b>Erhalt</b> der <b>Bäume</b> ist <b>mit dieser Festsetzung nicht möglich</b>, da Fundamente und Bodenarbeiten u. U. noch außerhalb der Baugrenze, also noch dichter am Baum erfolgen.</p> <p>Für den <b>Baumerhalte</b> ist <b>erforderlich</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine <b>nördliche Baugrenze im Abstand von 5 m</b>.</li> <li>• <b>In den nicht überbaubaren Flächen keine Park- und Lagerflächen, keine Nebenanlagen, keine generelle Regenwasserrückhaltung.</b></li> </ul>	<p>erhöht.</p> <p>Um alle Bäume entlang des Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ gleichermaßen zu schützen, erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Westen.</p> <p>Es wird außerdem die textliche Festsetzung „Nicht überbaubare Grundstücksfläche“ <i>wie folgt ergänzt</i>:</p> <p>4. Nebenanlagen, <i>Park- und Lagerflächen sowie Anlagen für die Regenwasserrückhaltung</i> sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zaun- und Einfriedungsanlagen.“</p>
<p><b>94 Stadt Celle, Fachdienst 64</b> Schreiben vom 11.06.2020</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Das auf den Grundstücken im geplanten B-Planbereich <b>anfallende Niederschlagswasser ist</b> über ausreichend dimensionierte, ausschließlich <b>oberflächennahe Versickerungsanlagen</b>, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, <b>komplett in den Untergrund abzuleiten</b>. Die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung sind gemäß <b>DWA-Arbeitsblatt A 138 zu dimensionieren</b> und auszuführen.</p> <p>Weiterhin <b>zu erhaltende Biotopbereiche</b> (Trockenbiotop., Magerrasenbereiche u. a.) <b>dürfen durch die baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt</b> werden, daher ist u. a. eine <b>Wasserableitung</b> in diese Bereiche <b>unzulässig</b>.</p>	<p>Die Begründung wird in Kap. 8.1 „Abwasserbeseitigung“ wie folgt ergänzt: „[...] Dabei ist das anfallende Niederschlagswasser über ausreichend dimensionierte oberflächennahe Versickerungsanlagen in den Untergrund abzuleiten. Diese Versickerungsanlagen sind gem. DWA-Arbeitsblatt A 138 zu dimensionieren und auszuführen.“</p> <p>Es ist in der Begründung in Kap. 8.1 „Abwasserbeseitigung“ bereits enthalten, dass die Magerrasenfläche nicht zur Versickerung genutzt werden darf. Der Hinweis wird <i>wie folgt geändert</i>: „Die öffentliche Grünfläche kann jedoch für eine Versickerung nicht genutzt werden, da</p>



Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
		ansonsten durch die <i>zusätzliche Wassereinleitung</i> die für den Magerrasen erforderlichen Umweltbedingungen negativ verändert werden würden.“
	<p>Versickerungsanlagen auf gewerblich genutzten Grundstücken bedürfen einer gesonderten wasserbehördlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Celle zu beantragen ist (Wasserrechtlicher Ergänzungsantrag).</p>	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> 1. Es wird die Absicherung der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen auch über einen städtebaulichen Vertrag, der zwischen Vorhabenträger und der Stadt Celle geschlossen wird, empfohlen.</p>	Es wird vor Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Celle und dem Vorhabenträger geschlossen.
	<p>2. In den zeichnerischen Festsetzungen zum B-Plan ist ein größerer Abstand zur nördlich, am Weg verlaufenden Gehölzkulisse einzuhalten – als die vorgesehenen 3 m. Hier sollten mindestens 5 m vorgesehen und festgelegt werden. Ansonsten besteht doch stark die Gefahr, dass die Gehölze zukünftig bei (Bau)Aktivitäten Schaden nehmen und somit nicht in der Wirklichkeit unbeschädigt und unbeeinträchtigt erhalten werden können.</p>	<p>Der Forderung wird nachgekommen. Die Planzeichnung wird angepasst und der Abstand zwischen der Grenze des Geltungsbereichs und der Baugrenze auf 5,00 m erhöht. Um alle Bäume entlang des Sondergebietes „Abfallwirtschaft“ gleichermaßen zu schützen, erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereichs nach Westen. Es wird außerdem die textliche Festsetzung „Nicht überbaubare Grundstücksfläche“ wie folgt ergänzt:</p>

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>3. Der Zeitraum zum Abschieben des Oberbodens auf der externen Kompensationsfläche ist noch einmal anzupassen: Auf der Kompensationsfläche befinden sich ja prognostisch mit einer Wahrscheinlichkeit auch schon Reptilien. Diese sind ab Oktober i. d. R. schon im Winterquartier. Bei einem früheren Abschieben im Jahr des Oberbodens könnten die Tiere noch fliehen, weil sie von der Witterung her noch beweglich (als wechselwarme Tiere) sind. D. h. die Festsetzung sind deshalb wie folgt anzupassen: Einmal für die geplanten Gehölzfällungen von Oktober bis Februar zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. Und einmal ist festzulegen, wann das Abschieben des Oberbodens genau zu erfolgen hat. Ein Termin Ende Juli eines Jahres müsste, was die Reptilien angeht, dafür prognostisch passen. Es wird empfohlen, sich zu dem bestgeeigneten Abschiebetermin des Oberbodens noch einmal mit der Fachbehörde für Naturschutz endgültig abzustimmen und den da genau vorgegebenen Termin zum Abschieben dann in die B-Plan-Festsetzung zu übernehmen.</p>	<p>4. Nebenanlagen, Park- und Lagerflächen sowie Anlagen für die Regenwasserrückhaltung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zaun- und Einfriedungsanlagen.“</p> <p>Der Forderung wird nachgekommen. Die textliche Festsetzung „Externe Kompensationsmaßnahmen“ wird wie folgt geändert: <i>10. [...]Die Herrichtung der Fläche darf aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in folgenden Zeiten durchgeführt werden:</i> - Abschieben des Oberbodens Ende Juli bis Mitte August eines Jahres - Entfernung von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zweier aufeinander folgender Kalenderjahre.</p>

**Anregungen aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.05.2020 bis zum 12.06.2020**

Es sind keine Anregungen oder Bedenken aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- **10** FD 32 – Freiwillige Feuerwehr und Zivilschutz mit Schreiben vom 24.05.2020
- **24** Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen mit Schreiben vom 27.05.2020
- **25** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden (Flurbereinigung) mit Schreiben vom 20.05.2020
- **53** Avacon AG mit Schreiben vom 19.05.2020
- **98** Stadt Celle, FD 70, Straßenbetrieb mit Schreiben vom 05.06.2020

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- **30** Samtgemeinde Flotwedel
- **58** Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord
- **61** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
- **81** Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
- **83** Stadt Celle, FD 18, Gleichstellungsbeauftragte
- **96** Stadt Celle, FD 66, Straßenverkehrs, Verkehrsplanung
- **97** Stadt Celle, FD 67, Grün- und Friedhofsbetrieb